

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von  
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Kostensatzung)**

**Vom 20. Dezember 2007**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/08 vom 24.01.2008*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1      Geltungsbereich	1
§ 2      Kostenpflichtige Amtshandlungen	1
§ 3      Kostenschuldner/Kostenschuldnerin	2
§ 4      Gebührenhöhe	2
§ 5      Auslagen	2
§ 6      Zeitpunkt der Fälligkeit	2
§ 7      Übergangsregelung	3
§ 8      Verhältnis zu anderen Kostenregelungen	3
§ 9      Schlussbestimmungen	3
 Anlage    Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)	

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) aller Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden.

## **§ 2**

### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKostVz) geregelt sind. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin umgelegt.

**§ 3****Kostenschuldner/Kostenschuldnerin**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist kostenschuldende Person jene, welcher die Kosten auferlegt werden. Kostenschuldner/Kostenschuldnerin ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen einer beteiligten Person oder durch Verschulden einer beteiligten oder einer dritten Person entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

**§ 4****Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KommKostVZ unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes. Das KommKostVz beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.

(2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.

(4) Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG gebührenfrei noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.

(5) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5****Auslagen**

Auslagen werden auch dann erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Kostensatzung und des Kostenverzeichnisses nicht durch §§ 25 Absatz 2, 12 SächsVwKG erfasst sein sollte.

**§ 6****Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 7**

**Übergangsregelung**

Für die Anwendung der Kostensatzung ist der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

**§ 8**

**Verhältnis zu anderen Kostenregelungen**

**(1)** Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Landeshauptstadt Dresden bleiben von dieser Satzung unberührt.

**(2)** Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

**(3)** Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Vorschriften finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) vom 7. Dezember 1998 außer Kraft.

Dresden, 10. Januar 2008

**gez. Dr. Vogel**  
**Erster Bürgermeister**  
**Landeshauptstadt Dresden**

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren
1		Die Vorschriften der Tarifgruppe 2 ff. gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 1 vor.	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1	Schreibgebühren	
	1.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden sowie Zweitschriften	0,50 EUR je angefangene Seite, zzgl. 5,00 EUR Grundgebühr
	1.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
	1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	7,50 EUR je angefangene halbe Stunde
	2	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	12,50 EUR je angefangene halbe Stunde
	3	Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je Seite	
		S-W-Kopie    DIN A4	0,30 EUR,
		S-W-Kopie    DIN A3	0,50 EUR,
	Farbkopie    DIN A4	2,50 EUR,	
	Farbkopie    DIN A3	4,00 EUR,	
	größer als    DIN A3	12,50 EUR, mindestens 5,00 EUR	
4	Einsicht und Auskunft		
4.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EUR	

<b>noch 1</b>	4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	5	Beglaubigungen	
	5.1	von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	5.2	von Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 EUR bis 16,00 EUR
	5.3	von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergesellt hat	5,00 EUR ohne Rücksicht auf Seitenzahl
	5.4	von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	1/2 Gebühr nach Nr. 5.2 bzw. Nr. 5.3
	5.5	von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller	5,00 EUR je Seite
	5.6	von Kopien, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR je Seite bis zu 50,00 EUR
	6	Bescheinigungen: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	7	Besondere Amtshandlungen: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	5,00 EUR bis 500,00 EUR
	8	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 EUR bis 250,00 EUR
	9	Fristverlängerungen	
	9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
	9.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 EUR bis 25,00 EUR
10	Erhebliche Mühewaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	7,50 EUR bis 50,00 EUR je angefangene halbe Stunde	

<b>2</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	1	Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen	
	1.1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00 EUR bis 10,00 EUR
	1.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00 EUR bis 10,00 EUR je Jahr
	1.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 EUR bis 25,00 EUR
	1.4	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 EUR
	2	Grundstücksverkehr: Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z. B. Erteilung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragungsbewilligungen</li> <li>- Löschungsbewilligungen</li> <li>- Rangrücktrittsbewilligungen</li> <li>- Genehmigungen</li> </ul>	60,00 EUR
<b>3</b>		<b>Ordnungsamt</b>	
	1	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten	Berechnungsgrundlage ist Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige im Fundbüro
	1.1	Personenbezogene Dokumente <ul style="list-style-type: none"> <li>- je Dokument</li> <li>- pro Person insgesamt maximal</li> </ul>	5,00 EUR 10,00 EUR
	1.2	Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR
	1.3	Fundsachen über einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes bis 500,00 EUR, zzgl. 3 % des Mehrwertes
1.4	Behördenfunde über einem Wert von 50,00 EUR	1/2 Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, mindestens 5,00 EUR	
<b>4</b>		<b>Bauverwaltung und Stadtentwicklung</b>	
	1	Vollzug BauGB	
	1.1	Ablehnungen	25,00 EUR
1.2	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 EUR bis 75,00 EUR	

<b>noch 4</b>	1.3	Genehmigung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	15,00 EUR
	1.4	Genehmigung von Kaufverträgen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie von Erbbaurechten	30,00 EUR
	1.5	Genehmigung von Grundschulden, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	15,00 EUR
	1.6	Genehmigung von schuldrechtlichen Verträgen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	15,00 EUR
	1.7	Genehmigung von Grundstücksteilungen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	40,00 EUR
	1.8	Erteilung von Negativattesten (Nichtanwendung der §§ 144 und 145 BauGB)	15,00 EUR
	2	Bescheinigungen nach § 7 h, § 10 f und § 11 a EStG	15,00 EUR bis 500,00 EUR
	3	Sondernutzung öffentlicher Straßenraum	
	3.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Widmungszweck hinaus, soweit keine besonderen Gebührentatbestände normiert sind	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	3.2	Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes	75,00 EUR bis 250,00 EUR
	3.3	Erlaubnis zur Einleitung von Wasser in Straßengräben oder in andere Anlagen der Straßenentwässerung	125,00 EUR bis 250,00 EUR
	4	Einfahrtsgenehmigung: Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückseinfahrt oder einer provisorischen Baustellenzufahrt	50,00 EUR bis 500,00 EUR

noch 4	5	Trassenzustimmung Ver- und Entsorgung: Zustimmung zur Verlegung von Leitungen der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Straßenraum als Vorbescheid für die Aufgrabungsgenehmigung (ohne Erlaubnis nach Tarif-Nr. 3)	
		- Bundesstraßen- und Straßenkategorie I sowie Straßenkategorie II, sofern Strecken des ÖPNV betroffen sind	500,00 EUR bis 1.000,00 EUR
		- Straßenkategorie II sowie Straßenkategorie III und IV, sofern Strecken des ÖPNV betroffen sind	250,00 EUR bis 500,00 EUR
		- Straßenkategorie III und IV	50,00 EUR bis 250,00 EUR
	6	Zustimmung Telekommunikation: Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	30,00 EUR bis 300,00 EUR
	7	Beseitigungsanordnung/Unterlassungsanordnung	25,00 EUR bis 200,00 EUR
	8	Hausnummernvergabe	
	8.1	Hausnummernbestätigung	15,00 EUR
	8.2	Einzelvergabe 1 – 2 Nummern	35,00 EUR
	8.3	Einzelvergabe 3 – 8 Nummern	70,00 EUR
8.4	Komplexvergabe ab 9. Nummer jede weitere Nummer zusätzlich	5,00 EUR, mindestens jedoch insgesamt 75,00 EUR	
9	Bildstelle		
9.1	Anfertigen von Fotoarbeiten (je Exemplar)	1,00 EUR bis 100,00 EUR	
9.2	Nutzungsgebühr (je Exemplar und je nach Nutzungszweck)	3,00 EUR bis 100,00 EUR	
9.3	Mindestgebühr: Die Gebühr tritt an die Stelle der Tarifnummern 9.1 und 9.2, sofern die Gebühr nach Nr. 9.1 und Nr. 9.2 insgesamt unter 5,00 EUR liegt.	5,00 EUR	
10	Planerzeugnisse (Bauleitpläne, sonstige Pläne) je Exemplar	2,50 EUR bis 25,00 EUR; mindestens 5,00 EUR	
5	<b>Vollzug Gehölzschutzsatzung</b>		
1	Erlass eines Bescheides über Beseitigung, Schnitt oder Erhalt eines geschützten Gehölzes	5,00 EUR bis 200,00 EUR	
2	Ortsbesichtigung (je angefangene Stunde)	7,50 EUR bis 25,00 EUR	

6		<b>Öffentliche Einrichtungen (Grünflächen, Spielplätze und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Abfallwirtschaft)</b>	
	1	Sondernutzung öffentliches Grün, Sportanlagen und Spielplätze	
	1.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen zur Verlegung von Trassen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	1.2	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen zur Verlegung – außer Trassen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	1.3	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und Sportanlagen	15,00 EUR bis 500,00 EUR
	2	Vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bzw. der Überlassungspflicht für Abfälle mit Ausnahme der Freistellung von der öffentlichen Bioabfallerfassung	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	3	Erteilung oder Verweigerung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 EUR bis 500,00 EUR
	4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung, die aufgrund einer Satzung erteilt wurde	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	5	Anordnungen zu Anschluss und Benutzung bzw. zur Einhaltung der Überlassungspflicht für Abfälle	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	6	Entscheidung über zulässige oder unzulässige Reduzierung der Zahl oder Größe von Abfallbehältern bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang bzw. bestehender Überlassungspflicht für Abfälle	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	7	Bearbeitung von Anträgen, Klärung von Sonderfällen im Zusammenhang mit geltenden Satzungen bzw. den jeweils zutreffenden rechtlichen Grundlagen	5,00 EUR bis 150,00 EUR

<b>7</b>	1	<b>Vollzug WoFG und SächsBeIG</b> Ausstellen eines Wohnberechtigungs- scheines (alle Typen)	7,50 EUR bis 10,00 EUR
	2	Ausstellen eines Wohnberechtigungs- scheines als Ausnahmebescheid	35,00 EUR
	3	Ausstellen des Freistellungsbescheides	45,00 EUR
	4	Genehmigung zum Leerstand einer Wohnung	150,00 EUR bis 500,00 EUR
<b>8</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b> Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung	kostenfrei